

Artikel 14 Das Recht, Vereinigungen zur Förderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen anzugehören, ist für jedermann gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig und verboten. Das Streikrecht der Gewerkschaften ist gewährleistet.

1. Art. 14 garantiert nicht das Recht, Vereinigungen zur Förderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bilden, sondern nur diesen »anzugehören«. Das ist weniger als Art. 159 WV und Art. 9 GG garantieren¹.

Art. 14 gewährt Koalitionsfreiheit nicht nur den Bürgern, sondern jedermann, d. h. auch Ausländern, die in der SBZ tätig sind. Die durch Art. 14 gewährte Koalitionsfreiheit wird nicht wie die nach Art. 159 WRV und Art. 9 Abs. 3 GG für den Zusammenschluß von Vereinigungen gewährt, die die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen wahren und fördern wollen, sondern nur für solche, die die Arbeits- und Lohnbedingungen fördern wollen. Damit ist die Koalitionsfreiheit auf den sozialen Bereich beschränkt. Verbände von Unternehmern, die sich der Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen widmen, sind zwar verfassungsrechtlich nicht ausdrücklich verboten, praktisch aber nicht zugelassen. Nur eine Gruppe, nämlich die privaten Monopolorganisationen wie Kartelle, Syndikate, Konzerne, Trusts und ähnliche auf Gewinnsteigerung durch Produktions-, Preis- und Absatzregelungen gerichtete, private Organisationen, ist verboten (->- Erl. zu Art. 24).

2. Wenn Koalitionsfreiheit für Vereinigungen gewährt wird, die die Arbeits- und Lohnbedingungen fördern, so müßten sowohl Arbeitgebervereinigungen als auch Gewerkschaften zugelassen sein; denn der Förderung von Arbeits- und Lohnbedingungen können sich sowohl diese wie jene widmen. Tatsächlich sind in der SBZ jedoch ebensowenig wie Verbände von Unternehmern zur wirtschaftlichen Interessenvertretung Arbeitgeberverbände zugelassen worden. Partner der Gewerkschaften beim Abschluß kollektiver Arbeitsverträge waren im Bereich der privaten Wirtschaft stets die Industrie- und Handelskammern² (->- Erl. 4 zu Art. 27).

3. Echte Koalitionsfreiheit gibt es auch für Arbeitnehmer nicht.

1 Bruno Gleitze, Koalitionsfreiheit und gewerkschaftliche Betätigung, Die Sozialpolitik in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Bd. 5 der Schriftenreihe der Gesellschaft für sozialen Fortschritt, 1956, S. 14

2 Jetzt: § 5 Verordnung über die Industrie- und Handelskammern der Bezirke vom 22.9.1958 (GBl. I S. 688)